



Satzung des Jugendgemeinderates der Stadt Schriesheim

Aufgrund § 4 i. V. m. § 41a der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 24.02.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Einführung eines Jugendgemeinderates

1. Zur Einflussnahme auf die Kommunalpolitik ist ein Jugendgemeinderat eingerichtet.
2. Der Jugendgemeinderat soll die Interessen der Jugendlichen und der Kinder vertreten und ihr politisches Verantwortungsbewusstsein fördern.

§2 Zusammensetzung und Vorsitz

1. Der Jugendgemeinderat besteht aus 15 ehrenamtlichen Mitgliedern, davon 12 Jugendliche und 3 Kinder.
2. Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte
 - a. eine/n Vorsitzende/n
 - b. eine/n Protokollantin/en
 - c. eine/n Pressereferentin/en
 - d. eine/n Sprecher/in der Kinder

Für die Ämter a - d ist jeweils ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin zu wählen.

§ 3 Wahlgrundsätze

1. Die Wahl ist allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar. Die Tage der Wahl werden von der Stadtverwaltung in Absprache mit dem Jugendgemeinderat festgelegt.
2. Die Stadtverwaltung führt die Wahl in Anlehnung an die Gemeinderatswahl durch. Entsprechend den Regelungen für die unechte Teilortswahl werden von allen Wahlberechtigten 12 Jugendliche und 3 Kinder gewählt.
3. Wahlberechtigt ist jede/r Jugendliche bzw. jedes Kind ab Vollendung des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, die/der/das am Wahltag seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz/ alleinigem Wohnsitz in der Stadt Schriesheim wohnt.
Wer das Wahlrecht durch Wegzug oder Verlegung des Hauptwohnsitzes/ alleinigen Wohnsitzes verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Stadt Schriesheim mit Hauptwohnsitz/ alleinigem Wohnsitz zieht, ist mit der Rückkehr wahlberechtigt.

4. Wählbar ist jede/r Jugendliche bzw. jedes Kind, ab Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, die/ der / das am Wahltag seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz/ alleinigem Wohnsitz in der Stadt Schriesheim wohnt.
Wer die Wählbarkeit durch Wegzug oder Verlegung des Hauptwohnsitzes/ alleinigen Wohnsitzes verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Stadt Schriesheim mit Hauptwohnsitz/ alleinigem Wohnsitz zieht, ist mit der Rückkehr wählbar.
5. Die Amtsperiode des Jugendgemeinderates beträgt zwei Jahre.

§ 4 Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl des Jugendgemeinderates hat die Verwaltung spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Wahlverfahren

1. Alle wählbaren Kinder und Jugendlichen werden spätestens 55 Tage vor der Wahl zum Jugendgemeinderat zur Abgabe von Wahlbewerbungen aufgerufen. Die Bewerbungsfrist beträgt 30 Tage.
2. Alle Bewerber/innen werden getrennt nach Jugendlichen und Kindern in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbung bei der Stadtverwaltung in einen Einheitswahlvorschlag aufgenommen, bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los. Bewerbungen, die am ersten Tag der Einreichungsfrist oder, wenn dieser ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, bis zum nächsten Werktag jeweils vor 7:30 Uhr eingegangen sind, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen. Über ihre Reihenfolge entscheidet ebenfalls das Los.
3. Jede/r Wähler/in verfügt über 15 Stimmen. Einem Kandidaten/ einer Kandidatin dürfen höchstens bis zu 3 Stimmen gegeben werden.
4. Die Sitze werden an die Kandidaten/ Kandidatinnen getrennt nach Jugendlichen und Kindern nach der Höchstzahl der erzielten Stimmen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten/ Kandidatinnen, auf die kein Sitz entfallen ist, werden getrennt nach Jugendlichen und Kindern in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen Ersatzpersonen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Wahlzeit

1. Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet in den von der Stadt Schriesheim festgelegten Wahlräumen statt und kann an bis zu 3 aufeinander folgenden Kalendertagen durchgeführt werden.
2. Abhängig von den festgelegten Wahltagen findet die Wahl zu folgenden Zeiten statt:
 - a. montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - b. samstags und sonntags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

§ 7 Sitzungen

1. Der Jugendgemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, er soll jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen werden. Der Jugendgemeinderat muss

unverzüglich einberufen werden, wenn es 1/6 der Mitglieder des Jugendgemeinderates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

2. Der/ Die Vorsitzende beruft den Jugendgemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel sieben Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung ein. In Notfällen kann der Jugendgemeinderat ohne Frist und formlos einberufen werden. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind ortsüblich bekanntzugeben.
3. Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Es hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
4. Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung der Geschäftsstelle infolge unvorhersehbarer Ereignisse nicht möglich, kann sie nachträglich erfolgen.
5. Die Verwaltung bestellt eine Person aus ihrer Geschäftsstelle, die an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilnimmt und der ein Rederecht in den Sitzungen zusteht.

§ 8 Geschäftsgang

1. Der/ Die Vorsitzende leitet die Sitzung.
2. Der/ Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Jugendgemeinderates

1. Der Jugendgemeinderat hat das Recht, über alle Angelegenheiten, die die Belange der Schriesheimer Kinder und Jugend berühren, zu beraten.
2. Zwei vom Jugendgemeinderat gewählte Mitglieder haben im Gemeinderat und seinen Ausschüssen ein Anhörungs- und Rederecht zu allen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Jugendlichen und Kindern betreffen. Gleiches gilt für Tagesordnungspunkte, denen ein Beschluss des Jugendgemeinderates zugrunde liegt.
Dem Jugendgemeinderat steht ein Antragsrecht in allen Angelegenheiten zu, die Kinder und Jugendliche betreffen.
3. Der Jugendgemeinderat ist in der Wahl seiner Themen frei. Es muss sich um Angelegenheiten mit örtlichem Bezug handeln.
4. Der Jugendgemeinderat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Es gelten hier die Regelungen der Gemeindeordnung zum Gemeinderat.
5. Die Aufgaben des Jugendgemeinderates richten sich nach § 41a der Gemeindeordnung.

§ 10 Nachrücken

1. Fehlt ein Mitglied des Jugendgemeinderates in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt, so wird es von der Geschäftsstelle angeschrieben und

aufgefordert, wieder regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen oder sein Ausscheiden zu erklären. Im Falle des Ausscheidens rückt getrennt nach Jugendlichen und Kindern die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson nach.

2. Vollendet ein Kind des Jugendgemeinderates während seiner Amtszeit sein 14. Lebensjahr oder verlegt ein Mitglied des Jugendgemeinderates während seiner Amtszeit seinen Hauptwohnsitz/ alleinigen Wohnsitz weg von der Stadt Schriesheim, rückt die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson nach.
3. Bei Übernahme eines Mandates im Gemeinderat endet die Mitgliedschaft im Jugendgemeinderat. Die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson rückt nach.

§ 11 Beschlussfassung

1. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ist der Jugendgemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
2. Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmung und Wahlen, die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie als ganzes angenommen oder abgelehnt werden können.
3. Vorschläge zur Änderung oder Neufassung der Satzung des Jugendgemeinderates der Stadt Schriesheim muss mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
4. Beschlüsse des Jugendgemeinderates sind vom Bürgermeister in den Gemeinderat beziehungsweise in einen Ausschuss des Gemeinderates einzubringen oder von der Verwaltung beziehungsweise dem Jugendgemeinderat selbst zu bearbeiten.
5. Die Befangenheitsbestimmungen der Gemeindeordnung gelten sinngemäß.

§ 12 Verhandlungsniederschrift

1. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle mit Angaben zu dem Vorsitz, anwesenden Mitgliedern und Berichterstattern sowie Beginn und Ende der Sitzung zu führen. Die Gründe für die Beratungsergebnisse sollen erkennbar sein. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, dem/ der Protokollführer/in und einem Mitglied zu unterzeichnen. Es soll bis zur nächsten Sitzung des Jugendgemeinderates ausgefertigt und verteilt sein.
2. Die Protokollführung wird von den Mitgliedern erledigt.

§ 13 Beratende Ausschüsse

1. Der Jugendgemeinderat kann beratende Ausschüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bilden.
2. Die Ausschüsse koordinieren ihre Arbeit selbst und erstatten dem Jugendgemeinderat am Anfang einer Sitzung über ihre Arbeit Bericht. Die Ausschüsse wählen sich einen/ eine Vorsitzende, die den Ausschuss repräsentiert und organisiert.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Jugendgemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendgemeinderates der Stadt Schriesheim vom 14.10.2010 i.d.F. vom 13.02.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schriesheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 25.02.2016

H ö f e r, Bürgermeister